



28.02.2022
1/2

Vorübergehende Verkehrsanordnung

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 5 Abs. 2 lit. a der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 und gemäss Weiterdelegationsverfügung Nr. 1075 vom 20. März 2012

Das Tiefbauamt verfügt:

- I. Wegen umfangreichen Strassenbauarbeiten auf der 830 Rätterschen-/Schlatterstrasse, Gemeinden Schlatt und Elsau, Abschnitt Elggerstrasse (Waltenstein) bis Pestalozzistrasse (Elsau) wird ein Fahrverbot für Lastwagen und Car verfügt/angeordnet.
- II. Dauer des Fahrverbots für Lastwagen und Car: 19. April bis 16. Dezember 2022.
- III. Die Verkehrsumleitung erfolgt jeweils in beiden Fahrrichtungen über Schottikon – Elgg oder Winterthur – Sennhof – Kollbrunn.
- IV. Als flankierende Massnahmen werden von den Gemeinden Schlatt, Elsau und der Stadt Winterthur folgende temporäre Verkehrsanordnungen verfügt:
 - Für die Ricketwiler-/Rätterschenstrasse (Gemeinde-/Stadtstrassen) wird auf dem Abschnitt Pestalozzistrasse (Kantonsstrasse) bis Rätterschenstrasse (Kantonsstrasse) ein Lastwagen- und Carfahrverbot verfügt/angeordnet.
 - Für die Ricketwilerstrasse (Stadt Winterthur) wird auf dem Abschnitt Bushaltestelle Oberseen bis Ricketwil ein Lastwagen- und Carfahrverbot verfügt/angeordnet.
 - Für das Postauto und Zubringer ist die Durchfahrt auf allen Abschnitten gestattet.
 - Die Umleitung für Lastwagen und Car erfolgt ebenfalls über Elgg oder Winterthur – Kollbrunn.
- V. Die Signalisation des Fahrverbots für Lastwagen und Car sowie der Verkehrsumleitung erfolgt durch den Betriebsleiter.
- VI. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
- VII. Die Verkehrsbeschränkung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich, im Landbote und im Tössthaler bekanntgegeben.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

- Betriebsleiter UB 9 zum Vollzug der Signalisation (Tel. 043 257 93 40)
- Gemeinderat Schlatt
- Gemeinderat Elsau
- Leiter Gemeindewerke Elsau, B. Wydenkeller
- Gemeinde Elgg
- Strasseninspektorat Stadt Winterthur, P. Hirsiger
- Tiefbauamt Winterthur, Abt. Verkehr, J. Buser
- Ingesa AG, Wetzikon, F. Gischar
- KAPO ZH, VTA
- KAPO ZH, VLZ
- Kantonsspital, Rettungsdienst, Winterthur
- Sanitätsnotrufzentrale Thurgau, Frauenfeld
- Strassenverkehrsamt Kanton ZH
- Feuerwehr Zweckverband Elsau-Schlatt, Kdt. M. Attinger
- Feuerwehr Eulachtal, Kdt. R. Frauenfelder
- Berufsfeuerwehr Winterthur, Kdt. J. Bühlmann
- PostAuto Schweiz AG, B. Frischknecht
- Pz Verschiebungen Bern
- Kdo Waffenplatz, Frauenfeld
- Schweizerische Post, Kundendienst
- Kommunikation Baudirektion Kanton Zürich



Daniele Pierdomenico
Leiter Strassenregion